

Aufsätze



Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, Zürich

## BGE-Praxis II/2015

[BGE 141 IV 194](#) und [141 I 141](#) sowie eine Auswahl nicht amtlich publizierter Entscheide des Bundesgerichts

### I. Strafrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

[Art. 22 StGB](#) (untauglicher Versuch und Strafbarkeit): Der Sache nach handelt es sich beim untauglichen Versuch um einen Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach seiner Vorstellung erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten aber harmlos.<sup>1</sup> Im alten Recht wurde der untaugliche Versuch in Art. 23 aStGB geregelt. Das geltende Recht subsumiert...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

[Abonnieren ↗](#)[Kaufen ↗](#)[Login](#)